



Richtlinie Coop Naturafarm-Eier

Anforderungen an die Aufzucht von Junghennen und die Produktion von Eiern vom
1. September 2007

Information: Coop Naturafarm Tel.: ++ 41 61 336 71 66 E-Mail: Naturafarm@coop.ch	Genehmigt durch: Direktion 3 Coop Marketing / Beschaffung Juli 2007 (ersetzt Anforderungen vom 1. Januar 2006)	Sprachen: deutsch, französisch
--	--	--

1. Gesetzliche Bestimmungen	1
2. Allgemeine Anforderungen	2
3. Futtermittel und Fütterung.....	4
4. Tiergesundheit und Behandlung.....	5
5. Eier.....	7
6. Kontrolle und Aufsicht	7
7. Anpassungen der Richtlinien	9
8. Anhang.....	9

1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen müssen in der jeweils gültigen Version eingehalten werden:

- A Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung (SR 455 und SR 455.1)
- B Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) (SR 812.21), Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (AMBV-Verordnung) (SR 812.212.1) sowie Tierarzneimittelverordnung (TAMV) (SR 812.212.27)
- C Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung und Futtermittelbuch-Verordnung) (SR-Nummer 916.307, 916.307.1)
- D Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung) (SR 910.132.5) für Legehennen (für Junghennen wird RAUS noch nicht vorgeschrieben)
- E Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung) (SR 910.132.4)
- F Stallklimanorm BVET (Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen)
- G Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- H Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) SR 910.13
- I Betriebe, welche gewisse formale Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen des Bundes nicht erfüllen, können sich am Coop Naturafarm-Eierprogramm beteiligen unter der Voraussetzung, dass sämtliche Auflagen bezüglich Tierhaltung und Ökologie gemäss den hier aufgeführten Verordnungen eingehalten sind.

- J Die Berechnung der Besatzdichten für Legehennen und die Aufzucht ist in den „Richtlinien betreffend Besatzdichte in Legehennenhaltungen und in Aufzuchtshaltungen für Küken von Legerassen“ (BVET Nr. 800.106.11 vom 5. Juli 1990) festgehalten.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Anforderungen an die Produzenten

Die Produzenten des Naturafarm Eier-Programms nehmen regelmässig an Weiterbildungsveranstaltungen für Eierproduzenten und an den Naturafarm Eier-Produzententagungen teil.

2.2 Generelle Anforderungen an die Tierhaltung

- A Die **Stallanlage** muss genügend Deckungs- und Rückzugsmöglichkeiten in Form von Etagen und Sitzstangen bieten. In jedem Fall müssen in der dritten Dimension genügend Ruheplätze vorhanden sein, sodass sich in der Nacht die ganze Herde in diesem Bereich aufhalten kann.
- B Der **Aktivitätsbereich der Tiere im Stallraum** muss mit mindestens 15 Lux Tageslicht beleuchtet werden. In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zu den Fenstern stark reduziert wird, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen die Beleuchtungsdauer eingeschränkt werden.
- C Der **Scharraum** im Stall beträgt mindestens 20% der für die Tiere begehbaren Fläche und ist lückenlos eingestreut. Die Einstreu ist den Witterungsbedingungen entsprechend möglichst trocken und locker zu halten. Die Einstreutiefe soll soviel betragen, dass der Boden jederzeit lückenlos bedeckt ist. Obenliegende Scharflächen (z.B. sogenannte Scharrkästen) sind nicht erlaubt.
- D Die Anlage muss mit einem **Aussenklimabereich (Schlechtwetterauslauf, Aussenklimazone, Wintergarten)** ausgerüstet sein. Der Aussenklimabereich ist ein vollständig gedeckter Auslauf, welcher mindestens insgesamt auf der Länge einer Längsseite offen ist und mit einer Umzäunung oder einem Windschutz aus Draht oder Kunststoffgeflecht versehen ist. Der ganze Bereich ist lückenlos eingestreut und mit geeigneten Einrichtungen wie Strohballen, Heizen, Sitzstangen etc. strukturiert, um die 3. Dimension zu nutzen. Eine Tränkemöglichkeit ist vorhanden. Die Wasserzufuhr ist zu öffnen, sobald keine Frostgefahr besteht. Die Möglichkeit zum Sandbaden muss jederzeit ausreichend gewährleistet sein. Als Staubbadmaterial können z.B. Sand, trockene Erde, Sägemehl oder trockene Einstreu in Pulverform verwendet werden.
- E Die Breite der **Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich und der Öffnungen ins Freie** beträgt mindestens 1,5 m pro 1'000 Tiere, wobei die Öffnungen möglichst verteilt anzuordnen sind. Jede Öffnung ist mindestens 0,7 m breit.
- F Den **Legehennen ist zwingend ein Weideauslauf** zur Verfügung zu stellen.
- G Die **Transporte** zwischen Brutbetrieb, Aufzuchtbetrieb, Legebetrieb und Schlachtbetrieb erfolgen unverzüglich nach dem Einfangen und Verpacken der Tiere auf möglichst direktem Weg und unter kontrollierten Temperaturbedingungen. Eine Umstallung der Küken während der Aufzucht (Zeitraum erste Einstallung bis Auslieferung an Legehennenbetrieb) ist nicht erlaubt.

2.3 Spezifische Anforderungen an die Aufzucht von Junghennen

2.3.1 Grundsatz

- A Das Coop Naturafarm-Aufzucht-konzept für Küken soll die optimale Vorbereitung der Tiere auf das spätere Leben als Legehennen im Coop Naturafarm-Betrieb ermöglichen. Insbesondere sollen die Jungtiere die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im späteren Legestall auch ausüben können, um so Verhaltensstörungen weitgehend zu vermeiden. Ebenso soll in der Aufzucht die Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Junghennen entwickelt und aufgebaut werden.
- B Aufzuchtbetriebe, welche Junghennen für Coop Naturafarm Eier-Betriebe liefern, müssen die Anforderungen der Coop Naturafarm-Eier-Richtlinie einhalten. Beim Einstellen für das Coop Naturafarm-Eier-Programm meldet dies die entsprechende Aufzuchtorganisation dem Kontrollorgan.
- C Die Aufzuchtbetriebe müssen mindestens einen Umgang pro Jahr für das Coop Naturafarm-Eier-Programm durchführen. Ist seit der letzten Aufzucht für Coop Naturafarm mehr als ein Jahr vergangen, so meldet die entsprechende Aufzuchtorganisation dem Kontrollorgan die Coop Naturafarm-Aufzucht rechtzeitig an, so dass das Kontrollorgan vor dem Einstellen eine zusätzliche Kontrolle durchführen kann.

2.3.2 Herkunft der Tiere

- A Die Küken stammen aus inländischen Brutbetrieben. Der Import von Eintagesküken und Junghennen für das Coop Naturafarm-Eierprogramm ist nicht erlaubt.
- B Die Brutbetriebe verpflichten sich schriftlich, dass die männlichen Küken der Legelinien möglichst schnell, schmerzfrei getötet werden.

2.3.3 Herdengrösse

Die maximale Herdengrösse für die Aufzucht von Junghennen beträgt 12'000 Tiere. Pro Betrieb dürfen mehrere Herden gehalten werden.

2.3.4 Stallraum

Das Haltungssystem sollte demjenigen des späteren Legestalls entsprechen. Insbesondere sind möglichst die gleichen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zu verwenden.

Die Berechnung der Besatzdichte erfolgt gemäss den jeweils gültigen „Richtlinien betreffend Besatzdichte in Legehennenhaltungen und in Aufzuchtshaltungen für Küken von Legerassen“ des BVET.

Während den ersten zwei Wochen wird den Jungküken jeden 2. Tag mit geeignetem Material eingestreut. Die Menge des Einstreumaterials ist so zu wählen, dass die Futtertröge und Tränken nicht mit Einstreumaterial zugedeckt werden. Als Material eignen sich insbesondere entstaubte Hobelspäne.

2.3.5 Aussenklimabereich

Die Mindestfläche beträgt 0,032 m² pro Tier. Bis zur 6. Alterswoche kann der Aussenklimabereich geschlossen bleiben. Ab dem 43. Lebenstag muss der Aussenklimabereich während des ganzen Tages permanent begehbar sein.

Bei Durchführung eines Lichtprogramms kann die Öffnung des Aussenklimabereichs eingeschränkt werden: Öffnung spätestens ab 10:00 bis mindestens 17:00.

Für eine Einschränkung des Zugangs ab der 6. Woche aufgrund der Aussentemperaturen gilt folgende Regelung:

- ab 6. bis 10. Alterswoche: Einschränkung möglich bei Temperaturen unter 16 °C
- ab 10. bis 15. Alterswoche: Einschränkung möglich bei Temperaturen unter 10 °C.

2.4 Spezifische Anforderungen an die Produktion von Eiern

2.4.1 Herkunft der Junghennen

Die Junghennen stammen aus Aufzuchtbetrieben, welche die Bedingungen unter Punkt 2.3 erfüllen und vom Kontrollorgan kontrolliert wurden.

2.4.2 Herdengrösse

Die maximale Herdengrösse für die Legehennen beträgt 6'000 Tiere. Pro Betrieb dürfen mehrere Herden gehalten werden.

2.4.3 Stallraum

Die Berechnung der Besatzdichte erfolgt gemäss den jeweils gültigen „Richtlinien betreffend Besatzdichte in Legehennenhaltungen und in Aufzuchtshaltungen für Küken von Legerassen“ des BVET.

2.4.4 Aussenklimabereich

Die Mindestfläche beträgt 0,05m² pro Tier.

Der Aussenklimabereich muss während des ganzen Tages permanent begehbar sein. Bei Durchführung eines Lichtprogramms kann die Öffnung des Aussenklimabereichs eingeschränkt werden: Öffnung spätestens ab 10:00 bis mindestens 17:00.

Bei Aussentemperaturen unter minus 5°C kann der Stall zeitweise geschlossen bleiben. Der Zugang zum Aussenklimabereich kann während maximal 7 Tagen nach der Umstallung geschlossen bleiben.

2.4.5 Weideauslauf

- A Pro Tier muss eine Gesamtauslauffläche von 2.5 m² vorhanden sein.
- B Die Auslauffläche ist in mindestens zwei Ausläufe (Wechseiauslauf) zu unterteilen.
- C Der Weideauslauf ist grundsätzlich täglich spätestens ab 12:00 Uhr geöffnet.
- D Der Auslauf muss mit schattenspendenden Büschen oder Bäumen bepflanzt sein oder entsprechende mobile Unterstände aufweisen, die eine ausgewogene Verteilung der Tiere auf die gesamte Weidefläche gewährleisten. Als minimale Richtgrösse sollen die Deckungsmöglichkeiten im zugänglichen Bereich des Weideauslaufs eine Fläche von 10 m² pro 1'000 Tiere senkrecht beschatten.
- E Der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen zum Schutz der Tiergesundheit eingeschränkt werden.
- F Wenn der Weideboden durchnässt ist sowie während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.

3. Futtermittel und Fütterung

- A Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere sowie eine gute Gesundheit und Legeleistung gewährleisten. Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Futterzusammensetzung orientiert sich an einer möglichst geringen Belastung des Bodens und der Gewässer durch Ausscheidungen der Tiere und entspricht den neusten ökologischen Erkenntnissen.
- B Alle verwendeten Futtermittel müssen die Anforderungen der Coop Richtlinie Nutztierfütterung (Anhang a) erfüllen. Diese Liste kann von Coop jederzeit aktualisiert und bei Qualitätsproblemen (z.B. Eidotterfarbe) eingeschränkt werden.

- C Alle verwendeten Mischfuttermittel dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss Coop-Richtlinie Nutztierfütterung produzieren, diese Futtermittel als Naturafarm-konform auf der Etiketle und dem Lieferschein deklarieren und ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer vom Bundesamt gemäss Art. 20e Futtermittel-Verordnung genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis betreiben. Der Produzent lässt hierzu von seinem/seinen Futtermittellieferant(en) die entsprechende Bestätigung (gemäss Anhang) unterzeichnen und legt diese im Produzentenordner ab. Für das Einholen der Bestätigungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007.
- D Einzelne Futterkomponenten, Vormischungen, Futterzusätze, Vitamin- und Mineralstoffpräparate etc. müssen vom Lieferanten auf dem Lieferschein explizit als Coop Naturafarm-konform deklariert werden.
- E Zusätzlich verboten sind chemisch-synthetisch hergestellte Farbstoffe.
- F Bei jeder Futteranlieferung muss auf dem Lieferschein bzw. der einzelnen Futtersack-Etikette die Deklaration des Futtermittels überprüft werden: Fehlt der Vermerk "CNf", muss das Futter umgehend zurückgewiesen werden und darf nicht an die Tiere verfüttert werden.
- G Sämtliche Futtermittel-Lieferscheine müssen im Produzentenordner abgelegt werden.
- H Die Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert. Insbesondere Mineralstoffe und Vitamine sind nur bedarfsdeckend zu verabreichen. Für den Zusatz von bestimmten Vitaminen und Mineralstoffen gelten maximal zulässige Höchstwerte (gemäss Anhang a: Coop Richtlinie Nutztierfütterung).
- I Den Tieren steht jederzeit frisches Trinkwasser zur Verfügung.
- J Im Stall und im Aussenklimabereich müssen für die Legehennen täglich Körner gestreut werden. Bei der Aufzucht von Junghennen gilt dies ab der 6. Alterswoche.

4. Tiergesundheit und Behandlung

4.1 Allgemeine Grundsätze

- A Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es wenn immer möglich zu verhindern. Kranke Bestände müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Tierarztes einzusetzen.
- B Der Tierhalter ist verpflichtet, sämtliche Informationen betreffend Tiergesundheit dem betreuenden Tierarzt zugänglich zu machen und sich zusammen mit diesem aktiv für die Aufrechterhaltung eines gesunden Tierbestandes mit möglichst zurückhaltendem Einsatz von Tierarzneimitteln einzusetzen.
- C Jeglicher Einsatz von Medikamenten und Medizinalfutter erfolgt ausschliesslich unter tierärztlicher Aufsicht und bedarf einer strikten Indikation. Entsprechende Indikationen sind im Coop Naturafarm-Stalljournal zwingend aufzuführen. Die prophylaktische Verabreichung von Medikamenten ist verboten.
- D Sämtliche auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen für die Behandlung von Jung- und Legehennen sind unmittelbar beim Bezug auf einer Inventarliste aufzuführen. Als Inventarliste ist nur die Inventarliste des LBL zulässig.
- E Alle Tierarzneimittel für die Behandlung von Legehennen müssen am selben Ort auf dem Betrieb aufbewahrt werden (Schrank oder Kühltisch). Die Lagerung der Tierarzneimittel muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Tierarzneimittel sind zur Entsorgung an den Betreuungstierarzt zurückzugeben.

- F Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal des Produzentenordners lückenlos und laufend aktualisiert dokumentiert werden. Als Behandlungsjournal ist nur das Behandlungsjournal des LBL zulässig.
- G Routinebehandlungen wie z.B. Impfungen müssen im Produzentenordner dokumentiert werden. Die entsprechenden Tierarzt-Rezepte und Lieferscheine sind mit der Inventarliste abzulegen.
- H Coop kann in Rücksprache mit dem Kontrollorgan gewisse Medizinal- und Wirkstoffe verbieten, wenn entsprechende alternative Behandlungsmethoden vorliegen.
- I Das prophylaktische Kürzen der Schnäbel ist verboten. Bei akuten Pick-Problemen muss die Situation vom Kontrollorgan beurteilt werden. Zeigen die eingeleiteten Massnahmen zur Ursachenbekämpfung keine Wirkung, so kann bei nicht mehr korrigierbaren Herden zum Schutz der Tiere die Schnabelspitze durch eine Fachperson leicht touchiert werden. Der Entscheid zu einer solchen Massnahme wird vom Kontrollorgan gefällt. Nach wiederholtem Touchieren auf demselben Betrieb müssen mit dem Kontrollorgan die Ursachen analysiert und Massnahmen getroffen werden, die dazu beitragen sollen, ein erneutes Touchieren zu verhindern (z.B. Anpassungen im Stall, bei der Rassenwahl beim Futter etc.).
- J Der Einsatz von Geflügelbrillen bei der Aufzucht und den Legehennen ist verboten.

4.2 Spezifische Regelungen für die Aufzucht von Junghennen

- A Die Junghennen können während der Aufzucht die in der Schweiz üblichen Schutzimpfungen erhalten.
- B Kokkzidiostatika dürfen nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Bestandstierarzt eingesetzt werden. Sie müssen spätestens in der 10. Alterswoche abgesetzt werden.

4.3 Spezifische Regelungen für die Eier Produktion

Nach dem Einsatz rezept- oder bewilligungspflichtiger Substanzen sind die Absetzfristen strikte einzuhalten. Diese Absetzfristen sind vom Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Der Einsatz solcher Substanzen ist unverzüglich der Abpackstelle und dem Kontrollorgan zu melden.

4.4 Salmonellenkontrolle und Hygiene

4.4.1 Spezifische Regelungen für die Aufzucht von Junghennen

Die Aufzuchthennen müssen nachweislich frei von den anzeigepflichtigen Salmonellen sein. Als Mindestanforderungen zur Untersuchung und Kontrolle gilt folgende Regelung:

- A Untersuchung von 25% der Papiereinlagen aus Transportgebinden (Windeln) oder Mekonuimproben.
- B 5./6. Alterswoche: Kot- oder Blutuntersuchung
- C 15./16. Alterswoche: Kot- oder Blutuntersuchung
- D Bei positiven Salmonellenbefunden dürfen solange keine Junghennen an Naturafarm-Eier Produzenten ausgeliefert werden bis der Verdacht entkräftet ist.

4.4.2 Spezifische Regelungen für die Eier Produktion

Die Eier müssen frei von allen lebensmittelrechtlich relevanten Keimen sein. Die Vorschriften der Lebensmittelverordnung sind einzuhalten. Die Eier dürfen nicht gewaschen und Schmutzeier müssen aussortiert werden. Vor dem Transport sind die Eier kühl zu lagern (max. 17°C). Hierzu ist im Lagerraum ein Thermometer anzubringen.

Als Mindestanforderungen zur Salmonellenkontrolle gilt folgende Regelung:

- A Jeder Produzent führt zweimal jährlich für jede Herde eine serologische Untersuchung durch. Die erste Untersuchung findet zwischen Legebeginn und 30. Alterwoche statt, die zweite zwischen der 40. und 50. Alterswoche. Der Untersuchungsbericht wird umgehend dem Kontrollorgan zugestellt.
- B Tupferproben vor Einstallung sind auf freiwilliger Basis. Sie werden für die Legehennenbetriebe mit Fremdaufzucht zur eigenen Sicherheit empfohlen.
- C Der Legehennenhalter muss bei jeder Einstallung im Besitze aller Untersuchungsbelege (inkl. Aufzucht) sein. Diese müssen mind. 3 Jahre aufbewahrt werden. Sie werden vom Kontrollorgan anlässlich der Betriebskontrollen eingesehen.
- D Bei positiven Befunden sind das Kontrollorgan und der Sammeldienstleister unverzüglich zu benachrichtigen. Es gelten die Weisungen gemäss der aktuell gültigen Tierseuchenverordnung.
- E Bei positivem Befund in der serologischen Untersuchung (Eier) dürfen die Eier der betreffenden Herde solange nicht abgeliefert werden, bis der Verdacht einer Verseuchung entkräftet ist. Dazu müssen sofort Untersuchungen von Kot und Organen erfolgen. Sind die Kot- oder Organuntersuchungen negativ, muss der Kot der Herde bis zur Abschachtung monatlich untersucht werden. Sind diese Untersuchungen positiv, wird die Herde definitiv bis zur Entseuchung gesperrt.
- F Werden Kontrollen durch die Kantone durchgeführt gelten die Weisungen des jeweiligen kantonalen Veterinäramtes.

5. Eier

- A Auf dem Hof eines Produzenten des Coop Naturafarm-Eier-Programms dürfen nur Eier produziert werden, welche mindestens den Richtlinien des Coop Naturafarm-Eier-Programms entsprechen.
- B Die Coop Naturafarm-Eier aus tierfreundlicher Auslaufhaltung sind spätestens zwei Tage nach dem Legetag an dem mit der Verpackungsstelle vereinbarten Ort abzuliefern. (Ausnahme: „Freitagseier“ dürfen am Montag abgeliefert werden)

6. Kontrolle und Aufsicht

6.1 Coop Naturafarm-Produzentenordner

- A Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Coop Naturafarm-Produzentenordner zu führen. Dieser wird über das Kontrollorgan bezogen.
- B Im Produzentenordner enthalten ist jeweils ein Stalljournal. Bei der Aufzucht der Junghennen ist für jede Herde ein Stalljournal, bei der Legehennenhaltung für den gesamten Bestand ein Stalljournal zu führen.

Im Stalljournal sind folgende Angaben einzutragen:

- Anzahl der Tiere und Alter der Herde (wöchentlich)
- Abgänge (täglich)
- Gesundheits- und Verhaltensstörungen
- Behandlungsmassnahmen
- Abweichungen von den Normen und Anforderungen (Stallklimawerte, eingeschränkte Auslaufdauer, Massnahmen im Zusammenhang mit Federpicken etc.) mit der entsprechenden Begründung
- Legehennenbetriebe erfassen zusätzlich die Legeleistung und die als Coop Naturafarm abgelieferten Eier.

- C Das Stalljournal wird monatlich bis spätestens am 10. des darauffolgenden Monats dem Kontrollorgan zugestellt.
- D Beim Verkauf einer Junghennenherde ist dem Käufer der Tiere eine Kopie des Stalljournals sowie sämtlicher veterinärmedizinischer Untersuchungsbelege (insbesondere Salmonellentests) beim Einstellen zu übergeben.
- E Alle im Register des Produzentenordners aufgeführten Dokumentationen müssen lückenlos geführt und aktualisiert werden. Diese Dokumente müssen mindestens während 3 Jahren vor Ort aufbewahrt werden.
- F Der Coop Naturafarm-Produzentenordner ist vor Ort im Stall des Produzenten aufzubewahren. Der Kontrollorganisation sowie Coop ist jederzeit Einsicht in sämtliche Dokumente zu gewähren.

6.2 Kontrollorganisation

6.2.1 Allgemeine Grundsätze

- A Coop als Labelinhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Coop bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie (das Kontrollorgan).
- B Jeder Coop Naturafarm-Aufzuchtstall oder Legehennenbetrieb muss durch das Kontrollorgan in einer Aufnahmekontrolle und von Coop als Coop Naturafarm-Betrieb anerkannt werden. Aufnahmekontrollen erfolgen bei Neueinsteigern ins Coop Naturafarm Eier-Programm, bei einem Wechsel des Betriebsleiters, bei Betriebsaufstockungen sowie jeglichen baulichen Änderungen bestehender Betriebe im Bereich der Jung- oder Legehennenhaltung.
- C Dem Kontrollorgan sowie Vertretern von Coop ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren. Hierzu gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401).
- D Wenn durch ausserordentliche Umstände die vorliegende Richtlinie nicht eingehalten werden kann, muss der Produzent das Kontrollorgan und den Sammeldienstleister umgehend darüber informieren.
- E Nach jeder Kontrolle betreffend BTS- oder RAUS-Beiträgen für Eierbetriebe hat der Produzent innerhalb von 30 Tagen eine Kopie des Kontrollberichts an das Kontrollorgan zu senden.

6.2.2 Spezifische Regelung für die Aufzuchtbetriebe

- A Jede neue Aufzuchtherde ist mit einem bestehenden Formular spätestens 10 Tage nach Einnistung beim Kontrollorgan anzumelden.
- B Das Kontrollorgan und Coop führen eine aktuelle Liste der Coop Naturafarm-Aufzuchtställe, welche allen Coop Naturafarm-Legehennenhaltern zugänglich ist. Diese Liste wird durch das Kontrollorgan laufend aktualisiert. Sie kann beim Kontrollorgan angefordert werden und wird jeweils an der Produzententagung aufgelegt.
- C Unangemeldete Kontrollen durch das Kontrollorgan werden bei Junghennenbetrieben mindestens einmal jährlich durchgeführt. Jeder Mangel (leicht oder schwer) hat eine Nachkontrolle der gleichen Herde oder ein Kontrolle der nachfolgenden Herde zur Folge. Die Kosten dieser Kontrollen werden vom Aufzuchtbetrieb getragen. Ist seit der letzten Aufzucht für Coop Naturafarm mehr als ein Jahr vergangen, so meldet die entsprechende Aufzuchtorganisation dem Kontrollorgan die Coop Naturafarm-Aufzucht rechtzeitig an, so dass das Kontrollorgan vor dem Einstellen eine zusätzliche Kontrolle durchführen kann.
- D Zusätzlich können weitere Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kosten dieser Kontrollen werden durch Coop getragen.

6.2.3 Spezifische Regelung für die Legehennenbetriebe

- A Kontrollen durch das Kontrollorgan werden bei Legehennenbetrieben mindestens zweimal jährlich durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Die Kosten dieser 2 Kontrollen werden von Coop getragen.
- B Jeder schwere Mangel hat eine Nachkontrolle zur Folge. Mehrmalige leichte Mängel führen zu Zusatzkontrollen. Die Kosten der Nachkontrollen bzw. der Zusatzkontrollen gehen zu Lasten des jeweiligen Betriebs.
- C Zusätzlich können weitere Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Die Kosten dieser Kontrollen werden durch Coop getragen.

6.3 Sanktionen

Das Nichteinhalten der Coop Naturafarm-Eier Richtlinien zur Aufzucht von Junghennen und zur Produktion von Eiern hat Sanktionen zur Folge, welche durch Coop und das Kontrollorgan bestimmt werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, die Sperrung des Tierbestandes oder der Ausschluss aus dem Coop Naturafarm-Eierprogramm sein. Für die Coop Naturafarm-Aufzuchtbetriebe kann ein schwerwiegender Verstoss gegen die Richtlinie die Streichung von der Liste der aktuellen Coop Naturafarm-Aufzuchtbetriebe zur Folge haben.

Ein Ausschluss eines Produzenten soll wenn immer möglich in Rücksprache mit dem Kontrollorgan und unter Anhörung des betroffenen Produzenten erfolgen.

7. Anpassungen der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien für die Coop Naturafarm-Junghennenaufzucht und die Produktion von Eiern werden jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung und produktionstechnische Fortschritte bei der Hennenhaltung angepasst. Die Anpassung erfolgt unter Einbezug der beteiligten Partner wie der Kontrollorganisation, des Sammeldienstleisters sowie Produzentenvertretern und wird den Produzenten schriftlich mitgeteilt. Eine neue Richtlinie tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.

8. Anhang

- a) Coop Richtlinie: Anforderungen an die Nutztier-Fütterung
- b) Bestätigung der Futtermittellieferanten
- c) BVET Information: Stallklimawerte und ihre Messung in Nutztierhaltungen (Stallklimanorm BVET)